Ablaufschema des Verfahrens

VORLAUF

Planungsausschuss → Legt das Programm fest und beauftragt die Verwaltung, die frühzeitige Beteiligung der Bürger durchzuführen.

↓

VORENTWURF

Bürgerbeteiligung → Durch Ausstellung der Pläne und Anhörung werden die Bürger an der Planung beteiligt. (Erörterungs- und Anhörungsveranstaltung)

Bezirksvertretung (BV) → Berät das Ergebnis der Bürgerbeteiligung.

Planungsausschuss → Beschließt, den so entwickelten Entwurf öffentlich auszulegen. (Offenlagebeschluss)

↓

ENTWURF

öffentl. Auslegung → Der Entwurf wird auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.
Alle Interessierten können Anregungen vorbringen.

Bezirksvertretung (BV) Planungsausschuss → Beraten das Ergebnis der öffentlichen Auslegung.

Rat der Stadt → Beschließt nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange die Landschaftsplanänderung als Satzung.

↓

PLAN

Anzeige → Der Bezirksregierung Köln wird das rechtmäßige Zustandekommen des Planes angezeigt.

Bekanntmachung → Mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung wird die Planänderung des Landschaftsplanes rechtskräftig.
Der Plan liegt auf Dauer für jedermann zur Einsicht aus.

Noch Fragen zum Thema Bürgerbeteiligung ?

Wie kann der Bürger aktiv an der Planung teilnehmen ?

§ 27 b + c Landschaftsgesetz (LG NRW) gewährleistet die Beteiligung der Bürger am Planverfahren.

- Stufe 1 : -frühzeitige Information der Bürger über die Absicht und Auswirkung der Maßnahme durch eine Ausstellung der Planung
  -Anhörungstermin, Erläuterung der Planung
  -mündliche oder schriftliche Äußerungen, Niederschrift der Veranstaltung

- Stufe 2 :-öffentliche Sitzung des Planungsausschusses, Beschluss zur Offenlage
  -öffentliche Auslegung des Landschaftsplanentwurfes für einen Monat, die Anregungen werden bis zum Ratsbeschluss in den politischen Gremien erörtert und abgewogen.

Welchen Sinn und Zweck hat die Bürgerbeteiligung ?

- Demokratische Beteiligung an planerischen Entscheidungsprozessen
- frühzeitiges Einbringen von Anregungen und Informationen zur Planung
- es besteht keine Beteiligungspflicht, jedoch bleiben dann u.U. eigene Belange unberücksichtigt.

Wie werden oder können sich die Bürger informieren?

Informieren können Sie sich durch:

- Öffentliche Sitzungen der Bezirksvertretung, der Ausschüsse und des Rates
- Presseberichte und öffentliche Bekanntmachungen
- direktes Auskunfts- und Einsichtsrecht bei der Verwaltung

Wie erfährt der Bürger von grundsätzlichen Planänderungen?

Ergeben sich grundsätzliche Änderungen der Planung, werden diese erneut zur Beratung der Politik vorgestellt. Anschließend erfolgt eine erneute Bürgerbeteiligung.

Welche Rechtswirkung hat der Landschaftsplan für den Bürger?

Abgeleitet aus den Rahmenvorgaben der überörtlichen Planung beinhaltet der Landschaftsplan die örtlichen Ziele, Schutzausweisungen und Maßnahmen zum Naturschutz und der Landschaftspflege. Er beinhaltet Gebote und Verbote im Sinne des Landschaftsgesetzes, die das Verhalten in der freien Landschaft verbindlich regeln.

- Der Landschaftsplan ist rechtsverbindlich gegenüber dem Bürger.
- Der Landschaftsplan ist bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.
- Der Landschaftsplan bewirkt eine allgemeine und besondere Duldungspflicht für den Nutzer, Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks.
- Auf Grundlage des Landschaftsplanes können Entschädigungsansprüche abgeleitet werden.
- Missachtung der Gebote und Verbote wird geahndet.

Was geschieht mit den Bürgereingaben ?

Es erfolgt die Auswertung der schriftlich und mündlich vorgebrachten Anregungen durch die Verwaltung.

- Abwägung der öffentlichen und privaten Belange
- Verhältnismäßigkeit zwischen Einwand und Vorhaben muss angemessen sein
- Beratung im Bezirk und im Planungsausschuss
- Der Rat entscheidet über Berücksichtigung oder Zurückweisung der Anregungen; die vom Bürger gewählten Vertreter haben die demokratische Entscheidungskompetenz.

Herausgeber: Stadt Aachen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Fachbereich 61-Stadtentwicklung und Verkehrsanlagen
Tel.: 0241 / 432 - 6113/ 6112

Ansprechpartner: E-mail: silke.hermanns@mail.aachen.de
birgit.wergen@mail.aachen.de

Stand 10.03.2014

Bürgerinformation zum Landschaftsplan (LP)

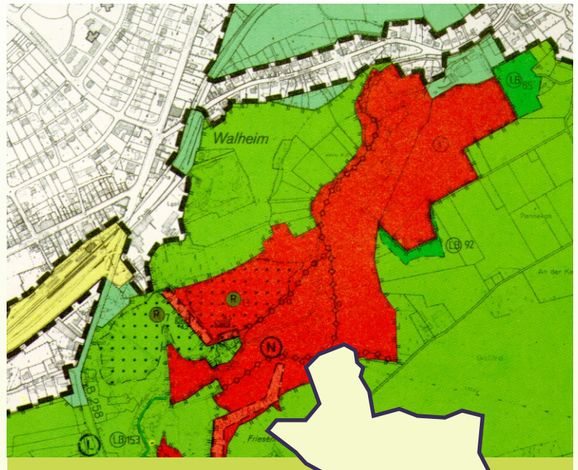

stadt aachen

Aus welchen Vorgaben wird der Landschaftsplan entwickelt?

Die Mitglieder der Europäischen Union sind verpflichtet, die verabschiedeten EU-Richtlinien in nationales Recht umzuwandeln.

überörtliche Planung

Die im Raumordnungsprogramm dargelegten Grundsätze dienen der räumlichen Entwicklung des gesamten Bundesgebietes.

Die räumliche Entwicklung des Landes wird im Landesentwicklungsprogramm und dem Landesentwickungsplan (LEP) dargestellt. Die gesetzliche Grundlage für den LEP ist das Landesplanungsgesetz (LPIG).

Die Darstellung der regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirkes erfolgt durch den Regionalplan. Er ist gleichzeitig Landschaftsrahmenplan und forstlicher Rahmenplan.

Örtliche Planung

Abgeleitet aus den Rahmenvorgaben des Regionalplan beinhaltet der Landschaftsplan (LP) nach Maßgabe des Landschaftsgesetzes NW (LG NRW) die örtlichen Ziele, Schutzausweisungen und Maßnahmen zum Naturschutz und der Landschaftspflege. Zu den einzelnen Festsetzungen gibt es Verbote, Gebote und Aussagen zu Tätigkeiten, die hiervon nicht betroffen sind.

Wesentliche Merkmale des Landschaftsplanes

Rechtswirkung

Satzung = Gesetz der Stadt
Rechtsverbindlich für jedermann,
spezielle Auswirkungen auf die Grundstückseigentümer

Umfang

Karte der Entwicklungsziele und Festsetzungskarte
Grundlage der zu verwendenden Planzeichen ist die Anlage 1 zur Durchführungsverordnung des Landschaftsgesetztes (DVO LG NRW). Darüber hinaus können auch hieraus entwickelte Planzeichen verwendet werden.
Textliche Darstellungen und textliche Festsetzungen mit Erläuterungsbericht.
Die Inhalte sind im Landschaftsgesetz beschrieben.

Bereich

Der Landschaftsplan 1988 der Stadt Aachen und seine Änderungen gelten grundsätzlich für den gesamten planerischen Außenbereich im Sinne des Baugesetzbuches sowie für Teilbereiche des beplanten Innenbereiches.

Planinhalte

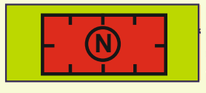

Im Landschaftsgesetz (LG NRW) und der Verordnung zur Durchführung (DVO) des LG NRW sind die generellen Gebote und Verbote beschrieben und ist geregelt, was festgesetzt und dargestellt werden kann.

Maßstab

M 1:15000 Entwicklungsziele
M 1: 5000 Festsetzungskarte
parzellenscharf

Auszug aus einer Landschaftsplanänderung

Bisherige Darstellung

Geänderte Darstellung

Am 17. August 1988 wurde der Landschaftsplan der Stadt Aachen nach öffentlicher Bekanntmachung rechtskräftig.

Bestandteile der Satzung sind:

- Karte der Entwicklungsziele, die Festsetzungskarte, die textlichen Darstellungen und textlichen Festsetzungen mit Erläuterungsbericht,

Abgeleitet aus den Rahmenvorgaben des Regionalplanes (in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan), neuen gesetzlichen Bestimmungen und der örtlich begründeten Notwendigkeit erfolgen Änderungen des Landschaftsplanes. Mit der Genehmigung der Bezirksregierung Köln und deren öffentliche Bekanntmachung werden die Änderungen rechtskräftig.

Neben dem formellen Verfahren erfolgt eine Änderung des Landschaftsplanes aufgrund von baulichen Entwicklungen. In Folge der Überlagerung durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan werden Teile aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes herausgenommen.

Die wesentlichen Inhalte des Landschaftsplanes sind:

- die Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft (§18 Landschaftsgesetz NRW)
- die Festsetzung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft(§§19 bis 23 Landschaftsgesetz NRW)
- die Zweckbestimmung für Brachflächen (§24 Landschaftsgesetz NRW)
- besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung(§25 Landschaftsgesetz NRW)
- die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 26Landschaftgesetz NRW)

Darstellungen gemäß der Anlage zu § 9 DVO LG NRW

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Naturschutzgebiet:
(hohe Schutzfunktion)
Aufgrund von Struktur und Maßnahmenzuordnung können Zonen gebildet werden

Landschaftsschutzgebiet:
(generelle Schutzfunktion)
Dient u.a. dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion sowie den Erhalt der Landschaft

Naturdenkmal:
(besondere Schutzfunktion)
Einzelschöpfungen der Natur. Die zum Schutz notwendige Umgebung kann einbezogen werden.

geschützter Landschaftsbestandteil:
(besondere Schutzfunktion für Teile von Natur und Landschaft) z.B.: Bäume, Hecken oder andere Landschaftsbestandteile

Zweckbindung für Brachen

Natürliche Entwicklung
(aus der Karte Entwicklungsziele abgeleitete Zweckbindung)

Besondere Festsetzungen für forstliche Nutzung

Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Baumreihen

Wanderwege

Gehölzgruppen

Parkplatz